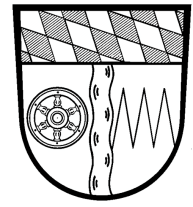




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



SG 31 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung Durchführungsverordnung); Freiwillige Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Miltenberg

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 wird Tierhaltern in Ergänzung der Allgemeinverfügung zur freiwilligen Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Miltenberg vom 18.05.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt 2016) genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet des Landkreises Miltenberg mit folgenden inaktivierten Impfstoffen freiwillig schutzimpfen zu lassen:

- Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
- Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
- Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

Hierbei sind die Angaben des jeweiligen Impfstoffherstellers zu beachten.

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Aufgrund des BTV-3-Nachweises im Oberbergischen Kreis (NW) vom 13.06.2024 sind die im Zuge des BTV-8-Geschehens erlassenen Allgemeinverfügungen zur Gestattung von Impfungen gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 um den BTV-Serotyp 3 zu erweitern. Nach § 1 BTV-3-ImpfgestattungsV wird die Anwendung bestimmter Impfstoffe gestattet, soweit diese ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind. Dies gilt solange, bis ein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist.

Bei der Blauzungenkrankheit (BT) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (vgl. Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19.07.2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752)). Empfängliche Tiere für diese Krankheit sind Wiederkäuer wie z.B. Rind, Schaf, Ziege, Gehegewild und Neuweltkameliden.

In Deutschland wurde mit der Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung die Möglichkeit geschaffen, empfängliche Tiere (Wiederkäuer) mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen unter bestimmten Voraussetzungen zu impfen. Bei der Genehmigung ist eine Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts zu berücksichtigen.

II.

Das Landratsamt Miltenberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 1 und 2 Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung (ZustVAMÜB); § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Art. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Um den Tierhaltern im Landkreis Miltenberg die Möglichkeit zur Impfung empfänglicher Tiere (Wiederkäuer) gegen die Blauzungenkrankheit mit ausschließlich inaktivierten Impfstoffen, für die eine entsprechende Erlaubnis bzw. Zulassung vorliegt, zu ermöglichen, wird die nach § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung erforderliche Genehmigung als Allgemeinverfügung erlassen. Tierhalter empfänglicher Tiere können diese somit unter den im Tenor dieser Allgemeinverfügung genannten Nebenbestimmungen impfen lassen.

Die Pflicht zur Meldung der vorgenommenen Impfungen mit den entsprechenden Angaben binnen sieben Tagen ergibt sich § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Form der Allgemeinverfügung ist gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG erforderlich, um die Impfmöglichkeit gegen die Blauzungenkrankheit zeitnah einer großen Anzahl von betroffenen Tierhaltern im Landkreis Miltenberg mitzuteilen.

Daher wird auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, abweichend von der gesetzlichen Regel als Tag des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung den auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag zu bestimmen (Art. 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Hinweise:

- Es dürfen nur inaktivierte Impfstoffe zum Einsatz kommen.
- Gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen.
- Jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch den Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen innerhalb von 7 Tagen in der HIT-Datenbank selbstständig zu melden (Rind: Einzeltier, Schaf und Ziege: Bestand). Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
- Der Tierhalter von anderen empfänglichen Tierarten (z.B. Gehegewild, Neuweltkameliden) hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe des Namens / der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
- Die Bayerische Tierseuchenkasse (BTSK) gewährt für genehmigte Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.
- Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a TierGesG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Miltenberg, 11. Juli 2024

Rosel

- Vertreter des Landrats im Amt -